

Kundmachung.

Wegen Betheiligung an dem bewaffneten Widerstande gegen die k. k. Truppen in den Jahren 1848 und 1849 wurde durch kriegsrechtliches Urtheil vom 1. d. M., in Folge vorausgegangener Vorladung des Beschuldigten, mit Einheit der Stimmen gegen den aus Galizien gebürtigen, zwischen 69 und 70 Jahre alten Insurgenten-Anführer Joseph Bem in contumaciam erkannt, daß, nachdem derselbe im October 1848 die mobilen Corps in Wien organisirte, an die Linie disponirte, und am 28. zur äußersten Vertheidigung der Leopoldstadt verwendete, — hierauf nach Ungarn flüchtend, das Commando der Rebellen in Siebenbürgen übernahm, mit ihrer Ueberzahl im April 1849 das k. k. Militär in die Wallachei verdrängte, und jene Provinz als Obergeneral nicht nur für die am 14. desselben Monats sich unabhängig erklärte Regierung in Debreczin förmlich verwaltete, sondern den Widerstand gegen die in der Folge alliirte österreichisch-russische Militärmacht so lange fortsetzte, bis er gänzlich geschlagen und in die Flucht getrieben ward; —

Joseph Bem wegen Verbrechens des Hochverrathes, erschwert durch Theilnahme am Aufruhr in Wien und in Ungarn, nebst Verfall seines wie immer gearteten Vermögens mit dem Tode durch den Strang bestraft und sein Name an den Galgen geschlagen werde.

Welches Urtheil nach gerichtsherrlicher Bestätigung zufolge Auftrages Sr. Excellenz des Herrn Civil- und Militär-Gouverneurs heute Früh um 6 Uhr regulamentmäßig kundgemacht und in Effigie vollzogen wurde.

Wien am 15. Mai 1850.



Von der k. k. Militär-Central-
Untersuchungs-Commission.

